

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1977

Nr. 7

Schwerin, den 18. Juli 1977

32209

## Bekanntmachungen:

25) G. Nr. /4/ <sup>1</sup> II 1 a <sup>II</sup>

Die Landessynode hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977.

Zur Ausführung der §§ 16 Abs. 1 und 17 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchliches Amtsblatt Seite 35 und 51) wird folgendes bestimmt:

### I. Die Wahl des Landesbischofs

#### § 1

(1) Zur Vorbereitung der nach § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorzunehmenden Wahl des Landesbischofs wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) Dem Wahlvorbereitungsausschuß gehören an

- a) die Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Stellvertreter,
- b) drei Glieder der Landeskirche, die von der Landessynode jeweils im Zusammenhang mit der Wahl der Kirchenleitungsmitglieder gewählt werden, ihr aber nicht angehören sollen,
- c) je ein Vertreter der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR mit beratender Stimme.

(3) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuß führt der Präses der Landessynode, der im Verhinderungsfall vom 1. und ersatzweise vom 2. Vizepräses vertreten wird.

(4) Der Wahlvorbereitungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses dürfen in eigener Sache nicht mitberaten und nicht mitabstimmen.

(6) Die Beratungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis haben die Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

#### § 2

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er soll sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs zu einer Sitzung zusammengetreten.

(2) Der Vorsitzende hört zuvor den Konvent der Landessuperintendenten in einer Sitzung, die er zu diesem Zweck einberuft und leitet.

### § 3

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten kann.

(2) Nach Aufstellung des Wahlvorschlages nimmt der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR und mit dem Vorstand des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in geeigneter Weise Fühlung und unterrichtet den Wahlvorbereitungsausschuß über das Ergebnis.

(3) Der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und sich der Synode vorzustellen.

(4) Der Wahlvorbereitungsausschuß beschließt über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bekanntgabe des Wahlvorschlages und legt den Zeitpunkt der Bischofswahl fest.

### § 4

(1) Das Präsidium der Landessynode beruft diese zur Wahlhandlung ein.

(2) Vor der Wahlhandlung wird in den Gottesdiensten der Landeskirche für die Wahl Fürbitte gehalten.

### § 5

(1) Die Wahlhandlung findet in geschlossener Sitzung statt.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist abweichend von § 7 (6) des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl der Synode erforderlich. Sind weniger erschienen, so ist vom Wahlvorbereitungsausschuß ein neuer Termin für die Wahlhandlung einzusetzen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses verliest den Wahlvorschlag mit einer vom Wahlvorbereitungsausschuß beschlossenen Erläuterung und gibt das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR bekannt und gibt auf etwaige Ergänzungsfragen Auskunft. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die zur Wahl Vorgeschlagenen werden der Landessynode vorgestellt.

(5) Danach tritt eine Verhandlungspause ein, deren Zeitdauer von der Synode bestimmt wird.

### § 6

(1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält die Namen aller vom Wahlvorbereitungsausschuß Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Auf diesem Stimmzettel ist derjenige Name anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll. Dies gilt auch, wenn der Stimmzettel nur einen Namen enthält.

(4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde, oder auf denen Namen hinzugefügt worden sind, sind ungültig.

(5) Werden in den nach § 16 (1) des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorzunehmenden Abstimmungen die vorgeschriebenen Mehrheiten nicht erreicht, muß der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Vorschlag vorlegen.

### § 7

- (1) Der Präses der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, verständigt er sich mit der Kirchenleitung über den Zeitpunkt seiner Einführung.
- (3) Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.
- (4) Ihm wird eine von Präses der Landessynode ausgefertigte Urkunde überreicht.

## II. Beendigung des Dienstes des Landesbischofs

### § 8

- (1) Im Falle des § 17 (1) Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs setzt der Landesbischof seinen Dienst bis zur Einführung des Nachfolgers fort.
- (2) Durch die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs wird sein dienstrechtliches Verhältnis zur Landeskirche nicht berührt. Ist innerhalb von zwei Jahren die Übertragung eines anderen Dienstes nicht erfolgt, beschließt die Kirchenleitung ob er in den Wartestand oder in den Ruhestand tritt.

### § 9

- (1) Die über den Eintritt des Landesbischofs in den Ruhestand oder seine Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung.
- (2) Soll die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgen, muß die Kirchenleitung vorher in gemeinsamer Beratung mit den Landessuperintendenten beschlossen haben, dem Landesbischof zu empfehlen, innerhalb einer bestimmten Frist entweder einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen oder seinen Rücktritt zu erklären. Die Einleitung des Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand kann erst beschlossen werden, wenn der Landesbischof den entsprechenden Antrag nicht gestellt oder die Rücktrittserklärung nicht abgegeben hat. Der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung gefaßt werden.

### § 10

- (1) Der Landesbischof kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Präses der Landessynode gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Ist ein solcher nicht genannt, so endet sein Dienst mit der Entgegennahme der Erklärung durch den Präses der Landessynode. § 8 (2) gilt entsprechend.

### § 11

- (1) Die Kirchenleitung kann den Landesbischof vorläufig von seinem Amt abberufen, wenn seine Amtsführung mit dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Landeskirche unvereinbar geworden ist und sie deshalb die Einleitung eines Amtszucht- oder Lehrverfahrens beschließt.
- (2) In den Amtszuchtverfahren ist eine Entscheidung zu fällen, welche Abberufung als endgültig bestätigt oder aufhebt. Wird die Abberufung als endgültig bestätigt, ist festzustellen, welcher der Amtszuchtmaßnahmen nach § 78 (1) Buchstabe e bis h des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Kirche vom 7. Juli 1965 die Abberufung entspricht.

(3) Wenn in dem Lehrverfahren eine Feststellung nach § 18 (1) Buchstabe a des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 getroffen wird, ist die Abberufung endgültig; andernfalls ist sie aufgehoben.

(4) Für die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 1 gilt § 9 (2) entsprechend.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 12

Dieses Kirchengesetz kann nur mit einer für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendigen Mehrheit geändert werden.

#### § 13

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 S. 53) wird aufgehoben.

Schwerin, den 19. März

Rathke

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

---

26) G. Nr. /17/ Rostock-Evershagen, Verwaltung

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle  
in Rostock Evershagen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1977 entsprechend Leitungsgesetz § 22 Absatz 7 d die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock-Evershagen beschlossen.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. Mai 1977

Rathke

Landesbischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

---

27) G. Nr. /10/ Ballwitz, Verwaltung

Die bisher mit der Kirchengemeinde Rödlin verbundene Kirchengemeinde Cammin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 mit der Kirchengemeinde Ballwitz vereinigt.

Schwerin, den 18. April 1977

Der Oberkirchenrat  
Siegert

---

28) G. Nr. /26/ Neustrelitz-Stadtkirche, Verwaltung

Die Stadtkirchengemeinde und die Schloßkirchengemeinde Neustrelitz werden mit Wirkung vom 1. Januar 1978 vereinigt.

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neustrelitz.

Schwerin, den 18. April 1977

Der Oberkirchenrat

Siebert

29) G. Nr. /33/<sup>3</sup> Konrad Müller, P.A.

Am 8. April wurde der Oberkirchenratspräsident i.R. D.Dr. Konrad Müller nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 77 Jahren heimgerufen.

Der Heimgerufene war als Jurist 1926 in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens getreten. 1933 war er aus dem Landeskirchenamt dieser Kirche entfernt und an ein Bezirkskirchenamt versetzt worden. 1945 wurde er wieder in das Landeskirchenamt berufen und war dort, seit 1950 als Oberlandeskirchenrat, tätig, bis er 1959 als Präsident des Oberkirchenrates nach Schwerin berufen wurde. Diesen Dienst hat der Heimgerufene mit großer Treue und Hingabe versehen, bis er 1970 in den Ruhestand trat. Noch im Ruhestand hat er als Vorstandsmitglied verantwortlich im Stift Bethlehem in Ludwigslust mitgearbeitet. Die Theologische Fakultät der Universität Rostock verlieh ihm 1969 die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber. Von ihm kann gesagt werden, daß er auch angesichts seiner großen Aufgabe, die er in der Landeskirche und in der gesamtkirchlichen Arbeit wahrgenommen hat, in besonderer Weise den Blick für die kleinen Dinge gehabt und behalten hat.

"Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn." (Römer 13, 8).

Schwerin, den 22. April 1977

Der Oberkirchenrat

Müller

30) G. Nr. /108/<sup>13</sup> Prüfungsbehörde für die katechetische Prüfungen

Nach Teilnahme am 2. katechetischen Qualifizierungskurs haben die katechetische B-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als B-Katechet erworben:

Frau Thomas aus Wittenförden  
 Frau Roscher aus Benthen  
 Frau Bönecke aus Altensalzwedel  
 Frau Wegener aus Neustrelitz  
 Frau Ortmann aus Dreveskirchen  
 Frau Pietsch aus Strasen  
 Frau Mieser aus Reinshagen  
 Frau Fischer aus Schwerin  
 Frau Schuchardt aus Sietow  
 Frau Wossidlo aus Cammin  
 Herr Tiedt aus Feldberg

Schwerin, den 4. April 1977

Der Oberkirchenrat

Schulz

## PFARRVAKANZEN

31) G. Nr. /203/ Sietow, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle Sietow

Die Pfarrstelle Sietow wird durch den bevorstehenden Pfarrstellenwechsel des Vikars Hans-Jürgen Schuchardt demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Auf Beschluß des Oberkirchenrates vom 21. Juni 1977 ist das Datum der Ausschreibung mit dem 1. August 1977 bestimmt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
Rathke

---

32) G. Nr. /267/ Zapel, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle Zapel

Die Pfarrstelle Zapel wird durch den bevorstehenden Pfarrstellenwechsel des Pastors Klaus-Dieter Mein demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Auf Beschluß des Oberkirchenrates vom 21. Juni 1977 ist das Datum der Ausschreibung mit dem 1. August 1977 bestimmt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
Rathke

---

33) G. Nr. /367/ Ankershagen, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle Ankershagen

Die Pfarrstelle Ankershagen wird durch den bevorstehenden Pfarrstellenwechsel des Pastors Michael Wossidlo demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Auf Beschluß des Oberkirchenrates vom 21. Juni 1977 ist das Datum der Ausschreibung mit dem 1. August bestimmt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
Rathke

---

34) G. Nr. /551/ Röbel - St. Nikolai, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarre Röbel - St. Nikolai

Die Pfarre Röbel - St. Nikolai wird durch die bevorstehende Emeritierung des Pastors Vollmar demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1977 bestimmt worden. (Beschluß des Oberkirchenrates vom 1. Juni 1977.)

Der Oberkirchenrat bittet Sie, den Pastoren Ihres Kirchenkreises die bevorstehende Vakanz in Röbel - St. Nikolai bekanntzugeben und sie darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen um diese Pfarre so bald als möglich vorgelegt werden können.

Schwerin, den 17. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
Rathke

35) G. Nr. /160/ Pinnow, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarre Pinnow

Die Pfarre Pinnow bei Schwerin wird durch dem bevorstehenden Pfarrstellenwechsel des Pastors Taetow demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1977 bestimmt worden (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Der Oberkirchenrat bittet Sie, den Pastoren Ihres Kirchenkreises die bevorstehende Vakanz in Pinnow bekanntzugeben und sie darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen um diese Pfarre so bald als möglich vorgelegt werden können.

Schwerin, den 17. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
Rathke

---

36) G. Nr. /193/ Biestow, Prediger

Die Pfarre Biestow wurde bereits zum 1. Januar 1975 zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben und wird nunmehr erneut zum 1. Juni 1977 ausgeschrieben.

Schwerin, den 9. Juni 1977

---

37) G. Nr. /191/<sup>1</sup> II 8 q

BETRIEBSNUMMERN

Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzung:

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Neubrandenburg:

lfd. Nr. 32 a: Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt

Betriebsnummer: 90 772 65 7

---

38) G. Nr. /192/ II 8 q

Anderung:

Bezirk Schwerin:

lfd. Nr. 201 psychiatrische Einrichtung "Elisabeth - Haus" Werle  
2601 Werle, Post Mistorf über Güstrow

streichen:

Betriebsnummer 90606333

dafür setzen:

Betriebsnummer 90493631

Schwerin, den 25. Februar 1977

Der Oberkirchenrat  
Siegert

39) G. Nr.

Lutherischer Tag

Das Lutherische Einigungswerk lädt ein zu einem Lutherischen Tag in Karl-Marx-Stadt am 24. und 25. Oktober 1977

Thema: "Der Heilige Geist überrascht uns in Kirche und Welt."

Montag, 24. 10. 1977

- 10.30 Uhr Gottesdienst in K.-M.-Stadt-Hilbersdorf, Trinitatiskirche  
 Predigt: Dozent Dr. E. Koch, Leipzig  
 Liturgie: Superintendent Merz, Leisnig
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 15.00 Uhr "Der Geist weht, wo er will ..."  
 (Der Heilige Geist fordert die Ökumene heraus)  
 Miss.-Dir. Dr. habil. Kimme, Leipzig
- 16.30 - 17.30 Uhr Aussprache in Gruppen
- 17.45 - 18.30 Uhr Plenum
- 19.00 Uhr Abendbrot
- 20.00 Uhr Gemeindeabend Leitung: Pfr. Böhme, Kleinolbersdorf  
 Thema: "Nun bitten wir den Heiligen Geist...."  
 Kurzberichte von charismatischen Aufbrüchen

Dienstag, 25. 10. 1977

- 8.15 Uhr Morgenandacht Pfr. Dr. Jacob, K.-M.-Stadt
- 8.30 Uhr "Nehmet hin den Heiligen Geist ..."  
 Dozent Dr. Chr.-M. Haufe, Leipzig
- 10.00 Uhr Aussprache in Gruppen
- 11.30 Uhr Plenum, Abschluß
- 13.00 Uhr Mittagessen

Der Lutherische Tag steht in Verbindung mit der Hundertjahrfeier der Augustana-Konferenz, die 1877 in Chemnitz gegründet worden ist, und wird in den Räumen der Trinitatisgemeinde, Karl-Marx-Stadt-Hilbersdorf, Trinitatisstraße 7 (Ruf 41034) durchgeführt.

Anmeldungen mit Quartierwünschen sind erbeten an: Pfarrer W. Böhme, 9101 Kleinolbersdorf üb. Karl-Marx-Stadt, Hauptstraße 4 (Ruf Einsiedel 504) bis 10. 10. 77.

INHALTSVERZEICHNIS Nr. 7 / 1977:

- 25) Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes
- 26) Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Rostock Evershagen
- 27 - 28) Vereinigungen von Pfarrstellen
- 29) Nachruf
- 30) Teilnehmer des 2. katechetischen Qualifizierungskurses
- 31 - 36) Wiederbesetzung von Pfarrstellen
- 37 - 38) Betriebsnummern
- 39) Lutherischer Tag in Karl-Marx-Stadt

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;  
 Chefredakteur: Kirchenrat Werner Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8  
 Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439